



Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Herzberg am Harz

Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nieders. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Herzberg am Harz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Pöhlde
- b) Friedhof Sieber

(2) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Herzberg am Harz. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Herzberg am Harz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Herzberg am Harz zugelassen werden.

§ 2

Außerdienststellung, Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Erd- oder Urnenfamiliengrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erd- oder Urnenfamiliengrabstätte zur Verfügung gestellt; außerdem können sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, in Erd- oder Urnenfamiliengrabstätten umgebettet.

(4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Nutzungsberechtigten der Erd- oder Urnenfamiliengrabstätten erhalten außerdem eine schriftliche Mitteilung, wenn der Wohnsitz bekannt oder über das Bürgerbüro zu ermitteln ist.

(5) Die Umbettungstermine sollen bei Erd- oder Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen der Verstorbenen, bei Erd- oder Urnenfamiliengrabstätten den Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine werden außerdem einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den außer Dienst gestellten oder entwidmeten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind jeweils bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Herzberg am Harz kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Herzberg am Harz und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde -,
- i) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht direkt mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, mit Ausnahme von Gedenkfeiern anlässlich der Volkstrauertage, bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Alle Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Herzberg am Harz, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Bewilligung ist alle 5 Jahre neu zu beantragen.

(4) Hat die Stadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt.

Für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann das Zulassungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner (Landkreis Göttingen) abgewickelt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum oder Abfälle lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenfamiliengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen / dem Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben ggf. Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Erd- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Erd- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 2 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erd- oder Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung der Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Erd- oder Urnenfamiliengrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt. Bei Entziehung der Grabstätte (§ 23 Abs. 1 Satz 3) und bei Entziehung von Nutzungsrechten (§ 23 Abs. 1 Satz 4) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erd- oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdfamiliengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenfamiliengrabstätten
 - e) Grabfeld für anonyme Urnen- und Erdbestattungen
 - f) halbanonyme Urnenreihengrabstätten
 - g) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Im Einzelnen sind die Belegungs- und Gestaltungspläne maßgebend.

§ 12 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Erdreihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Erdreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr,
- c) Erdreihengrabfelder für anonyme Beisetzungen.

(3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren beizusetzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Beisetzung der Urne eines Angehörigen im Sinne des § 13 (7) dieser Satzung zugelassen werden.

(4) Anonyme Beisetzungen werden nur auf einer hierfür gesondert festgelegten Friedhofsfläche durchgeführt.

§ 13 Erdfamiliengrabstätten

(1) Erdfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird; dies ist nur möglich im Zusammenhang mit einer Beisetzung.

(2) Das Nutzungsrecht kann jeweils bis zur Höchstdauer von 25 Jahren wiedererworben werden und ist nur für die gesamte Erdfamiliengrabstätte möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für die Verleihung des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren.

(3) In einer Erdfamiliengrabstätte können zwei Leichen und bis zu zwei Urnen bestattet werden. Ein Anspruch auf Erdfamiliengrabstätten mit mehr als 2 Einfachgräbern besteht nicht.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich - falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis, der für den Zeitraum von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen ist - hingewiesen.

(6) Nach der ersten Beisetzung darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der Übertra-

genden wirksam wird. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a)-g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)-d) und f)-h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; sie bedürfen dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Abs. 7 gilt in den Fällen der Absätze 8-9 entsprechend.

(11) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Beisetzung und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Erdfamiliengrabstätte beigesetzt zu werden.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(14) Das Ausmauern von Erdfamiliengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenfamiliengrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen,
- d) anonymen Urnenreihengrabstätten,
- e) halbanonymen Urnenreihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenfamiliengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenfamiliengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(4) Anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne vergeben werden. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die Aschurnen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.

(5) Anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten werden von der Stadt als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung ist nicht zulässig.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten und für die Erdfamiliengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 17 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich im Material, in ihrer Gestaltung und in ihrer Bearbeitung der Umgebung anpassen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete und gegossene Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur- und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
- b) Grabmale aus Naturgestein müssen aus einem Stück hergestellt sein.
- c) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- d) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus den zugelassenen Materialien bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
- f) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Übergrößen, bizarre Steine, ungewöhnliche oder störende Symbole, anstößige Inschriften sowie die Verwendung von Ersatzstoffen, wie Gips oder Terrazzo, die

Verwendung von Kork, Tropfstein, Glas, Porzellan, Emaille, Beton oder Blech sowie von Zementschmuck, Kunststoff, Lichtbilder, Ölfarbenanstrich und die Verwendung aufdringlicher Farben.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln, und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Erdreihengrabstätten bis 0,30 m² Ansichtsfläche,
- b) auf Erdfamiliengrabstätten bis 0,50 m² Ansichtsfläche. Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 12 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,20 m² Ansichtsfläche,
- b) auf Urnenfamiliengrabstätten bis 0,25 m² Ansichtsfläche. Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 30 cm stark sein und einen quadratischen Grundriss haben.

(7) Die halbanonymen Urnenreihengrabstätten werden mit einer Gedenkplatte aus Messing mit dem Namen (ggf. Geburtsname), Geburts- und Todesdatum (oder –jahr) an einer Stele gekennzeichnet. Die Gedenkplatte ist von den Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Die Größe der Gedenkplatte beträgt 10 cm (Höhe) x 7,5 cm (Breite).

(8) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Abs. 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(9) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 16 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2-8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Hierfür ist im Einzelfall die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen. Die Stadt kann auch für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1-8 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 18

Fundamentierung, Befestigung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind einzuhalten.

§ 19

Einhalten der Gestaltungsregelungen

Die Nutzungsberechtigten sind bei der Errichtung und bei jeder Veränderung für das Einhalten der Regelungen über Grabmale (§ 17) verantwortlich. Grabmale, die dieser Vorschrift nicht entsprechen und für die keine schriftliche Ausnahmegenehmigung gem. § 17 (9) vorliegt, sind zu entfernen. Wird einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist Folge geleistet, ist die Stadt zur Beseitigung auf Kosten der Verantwortlichen berechtigt; § 20 (3) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 20

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Änderung derartiger Grabmale untersagen.

§ 21

Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen unverzüglich zu entfernen.

Bleibt eine entsprechende Aufforderung erfolglos (schriftlich, öffentliche Bekanntmachung oder Hinweis auf der Grabstätte zur Entfernung innerhalb von 2 Monaten), so ist die Stadt berechtigt, die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der an sich zur Beseitigung Verpflichteten zu entfernen. Die Stadt trifft hierbei keinerlei Aufbewahrungs- oder Obhutpflicht.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume oder großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen; § 5 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck und bei Grabbeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Verbrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes; Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.

(5) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(7) Die Stadt kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumen.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder instandgehalten, haben die Verantwortlichen auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommen die Verantwortlichen ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes sind die Nutzungsberechtigten schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein einwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

(2) Bei Grabschmuck, der nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Särge, in denen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur in sofort verschlossenen Särgen überführt werden. Die Öffnung der Särge und die Besichtigung der Leichen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 25 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dazu bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 und § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Die Regelungen über den Wiedererwerb von Nutzungsrechten gelten unabhängig hiervon entsprechend.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
2. sich entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. entgegen § 4 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, außer den durch § 4 Abs. 3 zugelassenen, befährt,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablädt,
 - h) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitbringt,
 - i) lärmt, spielt und raucht.
4. entgegen § 4 Abs. 4 Totengedenkfeiern und andere nicht direkt mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen (mit Ausnahme von Gedenkfeiern anlässlich der Volkstrauertage) ohne Genehmigung der Stadt abhält,
5. als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
6. entgegen § 10 die Ruhe der Toten stört oder ungenehmigt Umbettungen vornimmt,
7. entgegen § 17 Grabmale gestaltet,
8. entgegen § 18 Grabmale nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt,
9. entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand erhält,
10. entgegen § 23 Grabstätten vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofssatzung) vom 16.06.2010 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 15.03.2018

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Die Satzung vom 15.03.2018 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 12, Jahrgang 2018, S. 210-223, ausgegeben am 22.03.2018, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 23.03.2018 in Kraft getreten.